

SACHSEN:

Kormoran-VO mit Fallstricken

In Sachsen trat am 11. Februar 2007 eine Kormoranverordnung in Kraft, die zunächst bis 31. 12. 2010 gilt. Sie regelt im wesentlichen, dass Kormorane durch Teichwirte, Fischereiausübungsberechtigte und von ihnen beauftragte Personen im Zeitraum vom 16. August bis 31. März an den von ihnen schereiwirtschaftlich genutzten Gewässern getötet werden können. Wer schießt, muss Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein. Ohne besondere Erlaubnis darf an Brut- und Schlafplätzen sowie in Nationalparks nicht geschossen werden. Geschossene Tiere dürfen in Besitz genommen werden, um sie zu entsorgen.

Auf was muss man achten?

Der Kormoran unterliegt nicht dem Jagd- sondern dem Naturschutzrecht. Dessen Ab-

schuss ist daher keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes, sondern das erlaubte Töten eines nach dem Naturschutzrecht besonders geschützten Tieres. Zur Tötung benötigt man eine separate waffenrechtliche Erlaubnis. Diese erhält man nur, wenn man eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach dem Waffengesetz hat. Hier ist zu beachten, dass zum einen fraglich sein kann, ob die Jagdhaftpflicht eines Jägers überhaupt den Abschuss von Kormoranen umfasst (jeder Jäger sollte bei seiner Versicherung nachfragen und diesen Punkt klären) und zum anderen liegt die Mindestversicherungssumme nach dem Waffengesetz (1,0 Mio. Euro) höher als nach dem Bundesjagdgesetz (500 000,00 Euro). Wer also als Jäger nur die Mindestdeckungssumme abgeschlossen hat, bekommt keine Schieß-erlaubnis. Er muss erst seinen Versicherungsschutz aufstocken. Geschossene Tiere dürfen nur zur Entsorgung in Besitz genommen werden. Das Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Land-



Foto: K.-H. VOLKMAR

wirtschaft geht sogar davon aus, dass eine Entsorgungspflicht besteht. Das grundsätzliche Inbesitznahmeverbot des § 42 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt weiterhin bestehen. Den Kormoran zu essen, zu präparieren, zur Schau stellen usw. bleibt weiterhin verboten. Grundsätzlich dürfte eine rechtlich einwandfreie Entsorgung über die Tierkörperbeseitigungsanstalt möglich sein. Liegt das Gewässer in einem Jagdbezirk, was grundsätzlich der Fall sein dürfte, sollte nach Möglichkeit der Jagdbezirksinhaber oder sein Begehungsscheininhaber den Kormoranabschuss übernehmen. Tut er das nicht, kann der Teichwirt auch einen anderen Jagdscheininhaber beauftragen (oder selber schießen, wenn er einen Jagdschein hat), der dann auch ohne

Erlaubnis des Revierinhabers die Kormorane im Revier schießen kann. Er darf auch ohne Erlaubnis das Revier betreten, da er die Jagd nicht ausübt, sondern quasi „Schädlingsbekämpfung“ betreibt. Das Bundesjagdgesetz gilt hier nicht.

Es kann also im Extremfall vorkommen, dass an einem Teich morgens auf der linken Seite jemand steht und Kormorane schießen will, während der Jagdpächter davon nichts weiß, und auf der rechten Seite auf seinen Bock wartet. Um dies zu vermeiden, sollten sich Revierinhaber und Teichwirt abstimmen. Abschüsse zwischen dem 1. 4. und 15. 8. bedürfen ebenso einer separaten Erlaubnis wie Abschüsse auf, über und an Trinkwassertalsperren und ähnlichen Einrichtungen. Abschüsse sind innerhalb eines Monats schriftlich der höheren Naturschutzbehörde zu melden; bei der Erstmeldung ist eine Kopie des Jagdscheines beizufügen.

RA DR. T. RINCKE